

dal O v. 18. 2. 73. G v. 31. 1. 73 (Friedberg 835 ff). Weitere Angaben in d. 3 f. R R 11, 319; 19, 482.

10. Schwarzburg-Rudolstadt: G, die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen betr., v. 17. 3. 54 (Friedberg 725 ff, besonders 23 ff).

11. Schwarzburg-Sondershausen: G, die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden betr., v. 9. 12. 65 (Friedberg 108 ff), besonders § 26 ff (Kirchen- und Schulvorstand).

12. Lippe-Detmold: R, die Kirchenvorstände ujm. betr., v. 18. 2. 76 (Friedberg 873 ff). Vgl. auch 3. Erg.-Bd. 167 ff.

13. Schaumburg-Lippe: Friedberg 886. 3. Erg.-Bd. 175. 3 f. R R 4 Anh. V, 93 ff. Das neue Kirchensteuer G v. 24. 4. 94 (3 f. R R 8 Anh. V, 374. Ausf. B v. 12. 10. 94 (S 376).

14. Neuh. a. L.: G v. 7. 4. 80, die Betr. der Kirchengemeinden betr. (Friedberg 736 ff). Vgl. auch 1. Erg.-Bd. 164 ff.

15. Neuh. j. L.: Kirchenvorstandsverfassung (Friedberg 735). Vgl. weiter 3 f. R R 5, 115 ff.

16. Die Verordnungen der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen vgl. bei Friedberg 894. Erg.-Bd. 1, 173 ff; 2, 94; 3, S 177 ff, 184 ff. 3 f. R R 5, 338; 8. Anh. V S 381 ff, 405 ff, 409 ff, 432. Uebrigens sei hier noch bemerkt, daß 1904 Lübeck auch der katholischen Kirchengemeinde das Besteuernsrecht gegeben hat (3 f. R R 16, 187 ff). Dasselbe geschah 1904 in Hamburg (G v. 22. 1. 04).

Literatur: (Für Preußen vgl. oben S 534.)

Kull, Handbuch über die Verwaltung des R R im Königreich Bayern, 1855; Böllinger, Sammlung der im Gebiet der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen Bd. 8, 11 und 23; Turf, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, 1876; Friedberg, Die geltenden Verordnungen der evangelischen deutschen Landeskirchen, 1885; Geigel, Das französische und reichslandische Staatskirchenrecht, 1884; Geise, Deutsches Kirchensteuerrecht (Staub, Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 69—71) 1910; Goltzer, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg, 1874; Günther, Amtspr. für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, 1883, 4 Bde; Köhler, Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen, 1884; Korman, Die kirchenrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen (Staub, Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 42) 1907; Kraus, G v. der inneren Verwaltung im diesseitigen Bayern 1898; Krid, G v. der Verwaltung des R R im Königreich Bayern diesseits des Rheins 1904; derselbe, Das katholische Pfandenwesen im Königreich Bayern, 1905; E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884; Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen, 2 Bde, 1885; Bayer. R R Recht, 2 Bde, 1899, 1900; Rösel, Das praktische Kirchenrecht im Königreich Sachsen, 1887; Schreyer, Rubez des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 1864. Dazu ein Supplementband von v. Seudewitz; Schuppe, Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (Preußen), 1883; Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 1900; Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, 1868; Staub, Das preuß. R R und der Eigentümer des Kirchenquates, 1905; Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staats über die Verwaltung des katholischen Pfarramts diesseits des Rheins, 1890; Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, 2 Bde, 1877—1878; Wandensch, G v. der gesamten Vermögensverwaltung in den katholischen

Kirchengemeinden, 1876; Vogt, Das kirchl. Vermögensrecht, 1910. — Außerdem die Lehrbücher des Kirchenrechts. Meurer.

III. Kirchengebäude und Kirchenglocken

I. Kirchengebäude. § 1. Begriff und Arten. § 2. Errichtung der Kirchengebäude. § 3. Äußere und innere Einrichtung. § 4. Bestimmungsmäßige Benutzung. § 5. Kirchenstühle. § 6. Bestimmungswidrige Benutzung. § 7. Simultangebrauch. — II. Kirchenglocken. § 8. Rechtliche Natur. Beschaffung. § 9. Kirchlicher Gebrauch. § 10. Fremdkirchlicher Gebrauch. § 11. Weltlicher Gebrauch.

1. Die Kirchengebäude

§ 1. Begriff und Arten. K Geb oder Kirchen sind die Haupterscheinungsform der heiligen Sachen [1]. K Geb sind die zur Ausübung des Gottesdienstes gewidmeten Gebäude der Kirchengemeinschaften (Bayer. K G B § 29), nach R R II 11 § 18 nur die gottesdienstlichen Gebäude der öffentlichen Kirchengemeinschaften.

Man unterscheidet öffentlichen und Privatgottesdienst, und zwar in zweifacher Hinsicht und darnach ergibt sich auch eine doppelte Einteilung der K Geb in öffentliche und private. Die erste Einteilung ist die staatskirchenrechtliche oder alte reichsrechtliche: exercitium religionis publicum und privatum wie sie uns beispielsweise noch im preuß. R R II 11 § 22, 23, 25 und im bayer. K G B §§ 33—35 entgegentritt. Der Privatgottesdienst muß sich nicht gerade notwendig in die Privatwohnungen der Mitglieder zurückschieben, sondern darf auch in eigens zu diesem Zwecke erbauten Kultusgebäuden abgehalten werden, doch dürfen die letzteren nicht die äußere Erscheinung von christlichen Kirchen annehmen und auch nicht durch Läuten die Aufmerksamkeit auf sich lenken. Der öffentliche Gottesdienst, der diese Schranken nicht kennt und sich offen aller Welt ankundigen darf (der öffentliche Gottesdienst bildet übrigens mitunter, s. B. auch im preuß. R R II 11, § 11, nur den Gegenatz zur devotio domestica oder Hausandacht und ist dann identisch mit Gemeinschaftsgottesdienst), ist nach den gerade erwähnten Rechtsquellen das Vorrecht der öffentlichen Kirchengemeinschaften gemäß ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben.

Die zweite Einteilung der K Geb vom Boden der Legalität ist die kanonische: diese ist im folgenden gemeint.

Legalität kirchliche Gebäude sind hiernach solche K Geb, in denen der Gottesdienst nicht für bestimmte Kirchenglieder berechnet, sondern jedermann zugänglich ist (öffentlicher Gottesdienst). Hierhin gehören Kathedral-, Kollegiat-, Pfarrkirchen und öffentliche Kapellen oder auch öffentliche Oratorien. Dagegen sind Privatkapellen oder Privatatorien solche K Geb, zu welchen der freie Zutritt fehlt und in welchen der Gottesdienst nur für einen bestimmten Personenkreis stattfindet (Privatgottesdienst). „Obwohl heutzutage niemand verwehrt ist, ein Oratorium privatum zu haben, so darf doch ohne bischöflicher Lizenz keine Mess darin gelesen viel weniger das Sanctissimum exponiert oder verwahrt werden“ (Streitmayr, Annot. ad cod. civ. p. II c. II § 2 n. 4).

§ 2. Errichtung. I. Das kanonische Recht verlangt für die Errichtung von öffentlichen K Geb die ausdrückliche Genehmigung des Bischofs, die er



nur bei einer *iusta causa*, d. h. augenscheinlichem Nutzen oder dringender Notwendigkeit erteilen soll. Der Erbauer hat sich nach Kirchenrecht in einer öffentlichen Urkunde zur Hergabe einer dos für die baulichen, gottesdienstlichen und persönlichen Ausgaben zu verpflichten, resp. er ist durch die Erbauung ebenso wie seine Erben zur Dotation verhaftet. [§ Kirchenbulla unten S 559.]

Weitere Prüfungspflichten des Ordinarius bei Hinschluß 4, 322 ff; Bestimmungen über die Errichtung von Gebäuden gleichzeitig mit Einführung oder Aenderung kirchlicher Organisationsformen (Birkumskriptionen, Dismembrationen usw.): Hinschluß 2, 387 ff.

II. Staatliche Mitwirkung.

Erfolgt die Errichtung der Gebäude mit der Gründung (Veränderung) von Bistümern [§], Pfarreien [§] und Pfründen [§], so ist die staatliche Mitwirkung ausnahmslose Regel. Das gilt vor allem für die Bildung der Bistümer und Kapitel und demgemäß die Errichtung der Kathedral- und Kollegiatkirchen, worüber in ganz Deutschland die Birkumskriptionsbullen [§] Anordnungen trafen. Aber auch für die Errichtung von Pfarreien und Pfarrkirchen ist die Staatsgenehmigung ausdrücklich vorgeschrieben für: Altpreußen und Schleswig-Holstein, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Braunschweig und Elsaß-Lothringen (Quellen b. Hinschluß 2, 466 ff). Sie ist auch für die übrigen deutschen Territorien als notwendig anzunehmen; zwar wurde für Lippe-Detmold durch Ed. v. 9. 3. 54 dem Bischof die Errichtung katholischer Pfarreien freigegeben, nichtsdestoweniger aber die landesherrliche Bestätigung erteilt (Freisen bei Stug, Kirchenr. Abh. Heft 25 S 98f). Auch die mit der Stiftung und Veränderung anderer Benefizien erfolgende Errichtung von Gebäuden fordert in Deutschland staatliche Mitwirkung. Mehrere Staaten haben in Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht bei Pfarveränderungen auch den Interessenten — vor allem also der Gemeinde, nicht bloß den Entschädigungsberechtigten — den Einspruch gewahrt, so insbesondere Preußen, das die Feststellung einer etwa zukommenden Entschädigung, z. B. an den Geistlichen, vor die ordentlichen Gerichte weist. Das weltliche Recht ging hier sogar über das kanonische Recht hinaus (näheres bei Hinschluß 2, 469 f). Nach bayerischem und französischem Recht sind die Interessenten, namentlich Pfarrer und Gemeinden, wenigstens zu hören (Quellen bei Hinschluß 2, 472; vgl. auch Meurer, Bayer. R. V. 2 S 54 ff, 60 ff).

Wenn die Errichtung eines Gebäudes ohne solche Aenderungen in Bezirk und Pfründe in Frage steht, also insbesondere bei der Errichtung öffentlicher oder privater Kapellen, so bedarf es (im Unterschied von Reparaturen) in den meisten Staaten keiner staatlichen Genehmigung, so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Lippe-Detmold sowie in den preussischen Provinzen Hessen-Nassau, Hannover, Schleswig und Hohenzollern. Für öffentliche Kapellen ist staatliche Mitwirkung gefordert in den preussischen Landrechtsprowinsen, der Rheinprovinz und Holstein sowie in Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck. Nach reichsständischem Recht erfordert sogar die Errichtung eines Privat- oratoriums die Genehmigung des Statthalters

(früher des Staatsoberhauptes). Quellen bei Hinschluß 4, 324 ff.

Aber auch da, wo der Kirchenbau an sich freisteht, ist die staatliche Genehmigung aus anderen Gründen doch regelmäßig erforderlich. Nicht bloß diese immer unter dem baupolizeilichen, mitunter auch noch (Bayern) unter dem ästhetischen Gesichtspunkt, sondern noch besonders insoweit nötig, als die Erbauung ein Akt der örtlichen Vermögensverwaltung (oben S 526 ff.) ist, über welche der Staat die oberste Aufsicht führt.

§ 3. Äußere und innere Einrichtung. 1. Die Kirchen dienen dem Gottesdienst und müssen für die besonderen (bischöflichen, pfarrlichen) liturgischen Handlungen eingerichtet sein. Darüber befindet naturgemäß der kirchliche Obere: bei Neubauten immer und bei Abänderungsbauten regelmäßig der Bischof resp. das Konsistorium. So auch das ALR II 11 § 707.

2. In bezug auf Bauart und innere Einrichtungen besteht große Freiheit. Die Bestimmungen trifft regelmäßig die kirchliche Vermögensverwaltung. Der kirchliche Obere resp. Vorstand befindet bloß über das unbedingt Erforderliche; dieser hat auch die alleinige Entscheidung darüber, ob die innere Einrichtung den Anforderungen des Kultus entspricht (bayer. Min. C. v. 21. 8. 49 bei Scheurl, Z. f. R. 17, 422 ff). Desgleichen hat er ein Einspruchsrecht, nicht bloß insoweit die geplante Einrichtung der Würde des Gottesdienstes, sondern auch dem kirchlichen Herkommen und Kunststil zuwider ist. Ueber die architektonische Einrichtung der evangelischen Gebäude hat die Eisenacher Kirchenkonferenz 1861 ein Regulativ aufgestellt, das in Hessen und anderen Landeskirchen zur Nachachtung mitgeteilt wurde (Allgem. Kirchenblatt 1861 S 429, 561; 1862 S 370).

3. Die dauernde Ausschmückung, z. B. durch gemalte Fenster, Gemälde, Statuen, Inschriften usw. regelt sich nach denselben Gesichtspunkten. Nur ist die Tätigkeit des kirchlichen Oberen hier mehr negativ, und berechtigt ist schon der rector ecclesiae, also regelmäßig der Pfarrer.

Partikularrechtlich ist die Anbringung neuer Bilder und Statuen überhaupt, sowie die Aufstellung von Denkmälern, die Anbringung von Inschriften, Wappen und ähnlichen Erinnerungszeichen von der Erlaubnis des Ordinarius abhängig gemacht (Hinschluß 4, 335). Das französische Recht (Dekret v. 30. 12. 1809 a 73) fordert hier sogar noch die Zustimmung des Kultusmin., doch ist diese Bestimmung für die Rheinprovinz durch den a 16 der BL von 1850 aufgehoben worden. Partikularrechtlich ist bei erheblichen Veränderungen oder falls es sich um wertvolle Gegenstände handelt, gleichfalls die Genehmigung des Ordinarius vorgeschrieben. Ueber Zulassung und Entfernung der Reliquien, die nicht so sehr der Ausstattung als der Befriedigung religiöser Gefühle dient, bestimmt der Geistliche, der die Leitung des Gottesdienstes hat, partikularrechtlich der Ordinarius. Eine Mitwirkung der kirchlichen Vermögensverwaltung rechtfertigt sich nur insoweit, als hier ein Eigentumsübergang in Frage steht, an den ein Modus geknüpft ist.

4. Die vorübergehende Ausschmückung, besonders an kirchlichen Festen, ist gleichfalls ein in die Sphäre der gottesdienstlichen Leitung fallender Akt (Hinschluß 4, 353). Die Eigentumsfrage ist einflußlos.

Besonderheiten ergeben sich nur aus entgegenstehenden

positiven Normen, z. B. franz. Fabrikdekret v. 30. 12. 1809 a 37 Nr. 3, sowie bei den im Staats Eigentum stehenden Garnison- und Anstaltskirchen, die dem gemischten Gottesdienst dienen. Hier ist das staatliche Verfügungsrecht nur insoweit geschmälert, als es dieser gottesdienstliche Zweck fordert.

§ 4. **Bestimmungsmäßige Benutzung.** Maßgebend für die Benutzung ist der besondere gottesdienstliche Zweck, dem die Kirche gewidmet sind, außerdem die gemeinlichlichen liturgischen Vorschriften sowie die diözesane und lokale Gottesdienstordnung. Die Anordnungen, insbesondere auch über die Zeit, in der die Kirche geschlossen bleibt, trifft der kirchliche Obere resp. der geistliche Vorsteher der Kirche. Für das *AR* vgl. insbesondere II 11 § 318. In den evangelischen Ortskirchen ist der kollegiale Kirchenvorstand zuständig.

Die Eigentumsfrage hat im allgemeinen keinen Einfluß. Eine Ausnahme besteht nur, insoweit der Eigentümer sich bei der Dedikation gewisse Einwirkungen ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten hat oder die gottesdienstliche Zweckbestimmung, wie z. B. bei den Garnison-, Gefängnis- und anderen Anstaltskirchen durch die Natur der Kirche umgrenzt ist. Auch hier liegt zwar die gottesdienstliche Verfügungsgewalt bei dem Geistlichen, und selbst ein außerordentlicher Gottesdienst kann nur durch den letzteren angeordnet werden: die Eigentümer haben jedoch bei ordnungswidriger Bestimmung ein Einspruchsrecht. Bei Kapellen, die der Eigentümer für seine eigenen Bedürfnisse errichtet hat, wenn sie auch anderen offenstehen, darf derselbe kraft dieser Zweckbestimmung eine besondere persönliche Berücksichtigung verlangen, aber die gottesdienstliche Leitung ist wiederum ein geistliches Recht. Die Bedürfnisse dritter, denen der Zugang gestattet ist, können unberücksichtigt bleiben. In den zuletzt erwähnten Fällen, wo eine Kirche den Zwecken einer bestimmten Person, Anstalt oder Personenklasse gewidmet ist, tritt das freie Verfügungsrecht des Eigentümers wieder ein, sobald das Gebäude für diesen Zweck nicht mehr gebraucht werden kann, im übrigen ist mangels besonderer Abmachungen die gottesdienstliche Bestimmung als eine dauernde anzusehen. Ebenjowenig darf aber der kirchliche Obere wider Willen des Eigentümers ein dauerndes Verbot des Gottesdienstes erlassen. Zur zeitweisen Einstellung des Gottesdienstes ist er berechtigt, doch hat der Eigentümer mangels zureichenden Grundes eine Beschwerde.

§ 5. **Kirchenstühle.** Ueber Zulassung, Form und Art der Anbringung, sowie über den Raum, wo sie aufgestellt werden sollen, befindet der geistliche Leiter. Eine Mitwirkung des Eigentümers resp. der vermögensrechtlichen Vertretung der Kirche ergibt sich lediglich aus dem Gedanken des Budgets. Der Patron (¶) hat regelmäßig für sich und seine Angehörigen ein dauerndes Recht auf einen bestimmten (Ehren-) Platz. Daneben ist für die übrigen Kirchenslieder entgeltliche Ueberlassung durch wiederkehrende Miete vielfach — besonders in der protestantischen Kirche — in Gebrauch. Die einschlägige Bestimmung trifft der Ordinarium (Konfistorium) resp. der rector ecclesiae. Die erforderlichen Rechtsgeschäfte selbst schließt jedoch, nachdem kirchlicherseits ihre Zulässigkeit nicht beanstandet worden ist, die Vermögensverwaltung ab. So

insbesondere deutlich das preussische und französische Recht (Hinschius 4, 349 ff und in Kochs Kommentar z. *AR* II 11 § 676 ff; Dursh 1, 312 ff; Meurer, bayern. *RR* 1, S 236, 313). Nach französischem Recht kann sogar das einfache Aufstellen von Bänken und Stühlen in der Kirche vom Kirchenvorstand nur mit Einwilligung des Pfarrers oder Hilfspfarrers erfolgen, vorbehaltlich des Refurjes an den Bischof (Dekret v. 30. 12. 1809 a 30 Abs 2); und es muß ein Raum frei bleiben, wo die Gläubigen, die weder Stühle noch Bänke mieten, bequem dem Gottesdienst beiwohnen und den Unterricht anhören können (a 65). Auch in Sachsen schließt der Kirchenvorstand die Kirchstuhlverträge ab, aber nach einer von der Kircheninspektion genehmigten Kirchstuhlordnung (Rdßel 105). Ueber Bayern vgl. MinE v. 28. 6. 36 (Weber 3, 65), Meurer, *RR* I 235.

Ist das Kirchstuhlrecht ein privates oder öffentliches Recht? Hinschius (4, 344 ff) ist für die zweite Alternative gegen die herrschende Doktrin und oberstrichterliche Ausprüche. Der öffentlichen Rechtsphäre gehört die durch die Kirchenbehörde geübte Zulassung oder Vereileigung des Instituts der Kirchstuhlrechte an. Die letzteren sind nur dann öffentlicher Art, wenn sie lediglich Reservierung der Gottesdienstordnung sind (Meurer, bayern. *RR* 1, 236 ff). Es kommt darauf an, ob die Kirchstuhlfrage als Kirchenpolizei- oder als Finanzfrage ausgebaut ist. Zivilrechtliche Gebrauchsrechte werden erst durch den Mietvertrag mit der Vermögensverwaltung existent. Letztere ist keine übergeordnete Gewalt, sondern lediglich Kontrahent in einer vermögensrechtlichen Sphäre. Wenn es auch nur Mitglieder sind, die das Kirchstuhlrecht erwerben können, so wird dasselbe dadurch doch nicht ein publizistisches Mitgliedschaftsrecht. Die von Hinschius verteidigte Zuständigkeit der Zivilgerichte ist denn auch Beweis dafür, daß das Kirchstuhlrecht ein Privatrecht ist und zur bequemeren Ausübung der Mitgliedschaft ein ziviles Gebrauchsrecht verleiht. Auch die Zulässigkeit petitorischer und possessorischer Prozesse erklärt sich nur aus der privatrechtlichen Natur. Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß den Privatberechtigten die Kirchstuhlordnung auch polizeilichen Schutz gewährt und öffentlich-rechtliche Erwägungen Platz greifen können. Aber polizeiliche Anordnungen haben zivilrichterlichen Urteilen gegenüber immer nur die Bedeutung interimistischer Maßnahmen. Vgl. *OVG* v. 10. 12. 84 in *J. f. RR* 21, 172 ff. Jeder Gesetzgeber kann übrigens die rechtliche Natur nach Belieben ordnen. In der protestantischen Kirche des rechts. Bayern erfolgt z. B. die Zuteilung eines Kirchenstuhls durch die örtliche Kirchenbehörde, die über das finanzielle Interesse der Vermögensverwaltung nur Vortrag erstattet. Diese Vereileigung begründet allerdings kein Privatrecht (Oberstr. *Grf.* v. 15. 2. 75: 5, 893), doch ist dadurch die Möglichkeit von dinglichen oder persönlichen Gebrauchsrechten an Kirchstühlen nicht ausgeschlossen (*Grf.* des *RG* v. 5. 5. 82); auch Erlingung ist möglich (*RG* v. 22. 4. 09), und darnach sind dann bezüglich der Kirchstuhlberechtigung in Bayern teils Verwaltungsbehörden, teils die ordentlichen Gerichte zuständig (Krais 282; Meurer 1, 235 bis 239). Für *Württemberg* vgl. *RG* v. 29. 5. 88 a 6 Abs 5. In Sachsen, wo der Kirchenvorstand darüber zu wachen hat, daß die Verlöschung der Kirchenstühle, wo eine solche stattfindet, ordnungsmäßig erfolgt (*RR* u. *GD* v. 1906 § 23), gehören Streitigkeiten über Kirchenstühle vor die Verwaltungsbehörden (*Gr* v. 28. 1. 35 § 9; Schreyer 401 und *B* v. 14. 9. 74: *Cod. Suppl.* 174), doch gilt der Grundsatz, daß kirchliche Streitigkeiten, so auch über Kirchstühle, vor die ordentlichen Gerichte gehören, wenn sich jemand auf besondere Rechtstitel, z. B. Verträge beruft (§ 11). Das ist aber gerade bei Kirchstühlen oft der Fall (vgl. oben).

Was Hinschius 4, 347 über die Beschränkungen der Kirchstuhlberechtigten im Interesse der öffentlichen kirchlichen Ordnung gesagt, kann Zustimmung finden, aber es beweist nichts für die rechtliche Natur. — Ueber einzelne praktische Fragen aus dem Kirchstuhlsrecht vgl. Fottenrott in der rhein.-westf. Gemeindez 1908, 7 ff. Schon die bald öffentlich-rechtliche, bald privatrechtliche Natur des Kirchstuhlsrechts rechtfertigte es, daß das GG z. B. 133 das Kirchstuhlsrecht als Vorbehaltsgebiet erklärte, und demgemäß hier alles beim alten blieb.

§ 6. Bestimmungswidrige Benutzung.

1. Jedes K^o Geb hat eine ganz besondere gottesdienstliche Bestimmung. Damit schließt aber das Recht eine außerordentliche kirchliche Benutzung nicht absolut aus, wohl aber knüpft es dieselbe an eine spezielle Genehmigung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein K^o Geb für Vereine zur Beförderung der kirchlichen Kunst, für kirchliche Missions- und Armenvereine usw. zur Verfügung gestellt werden soll, oder wenn, vielleicht für die Zeit des Umbaues, die Angehörigen eines anderen Ritus oder auch die Angehörigen einer anderen christlichen Konfession, um Mitbenutzung bitten. Ueber die Zulässigkeit im konkreten Fall befindet der rector ecclesiae in Verbindung mit der Vermögensverwaltung. Bei eigenwilliger Weigerung würde der kirchliche Obere kraft seines Aufsichtsrechts die mangelnde Einwilligung ergänzen; der Eigentümer jedoch, der ein Gebäude nur in gewissem Umfang dem öffentlichen Gottesdienst eingeräumt hat (z. B. Garnison- und Anstaltskirchen), braucht sich eine weitergehende Benutzung nicht gefallen zu lassen (Hinschius 4, 357). Dies ist gemeines Recht.

Für das K^o Sachsen ist folgendes bestimmt: die Ueberlassung der Kirche an andere Religionsgemeinschaften zum Zweck des Gottesdienstes usw. hat die Kircheninspektion zu genehmigen — d. h. der Superintendent in Verbindung mit dem Amtshauptmann resp. in Städten mit revidierter St^o dem Magistrat — unter vorgängiger Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Patrons, sofern sich dieser in Sachsen aufhält. K^o Vorst. und Syn. v. 22. 11. 06 § 21 Abs 3. Die Benutzung der Kirche zu den Festen der Missionsvereine, des Gustav-Adolf-Vereins, der Bibelgesellschaft usw. hängt von der Genehmigung des Superintendenten ab (Wöfel 101). Für Sachsen-Altenburg vgl. K^o v. 1877 § 17, für Hessen Verf. v. 13 Ziff. 22. Ueber diese und die folgende Frage vgl. insbesondere Arch. f. kath. RR 8, 153 ff; 9, 416.

2. Liegt die Bestimmungswidrigkeit in der nichtkirchlichen, also weltlichen Benutzung, so kann der Gebrauch profanierend und nichtprofanierend sein.

a) Profanierend ist der Gebrauch, wenn er mit der gottesdienstlichen Bestimmung unvereinbar ist und die schuldige Ehrfurcht verletzen würde. Er ist bei allen res sacrae streng untersagt [!] Heilige Sachen]. Ob die Voraussetzung der Profanation vorliegt, bestimmt der rector ecclesiae resp. der kirchliche Obere. Dabei haben kirchliche und staatliche Verordnungen bestimmte Benutzungsarten ein- für allemal ausgeschlossen.

Die preuß. Bestimmungen bei Hinschius zu ALR II 11 § 173. Das sächsische Verw^o hat hier nach anderer Seite Rautelen geschaffen (Schreyer 691 R. **). Nach französischem Staatsrecht gehören dahin z. B. die nichtkirchlichen Anheftungen an den Mauern und Türen der Kirche (Birt. v. 25. 5. 60: Turfy 1, 313). Eine Ausnahme macht nur das ExpropriationsG. v. 3. 5. 41. Andere Rechte fallen wieder

besonders die Profanation des Innern ins Auge. So bestimmt für Sachsen eine B. v. 15. 11. 48 (GSBl 257, Schreyer 691), „daß fortan der Gebrauch der Kirchen zu politischen Versammlungen nicht mehr gestattet werden darf“ (vgl. auch G. v. 22. 11. 50 § 16 [GSBl 264, Schreyer 751]). Das preussische Verw^o trifft Anordnung, daß Bekanntmachungen, die nichtkirchliche Angelegenheiten betreffen, der Aushang öffentlicher Kundgebungen bürgerlicher und gewerblicher Art, sowie Aufforderungen zur Unterschrift von Petitionen usw. in der Kirche nicht stattfinden dürfen. Stadtverordneten- und andere politische Wahlen dürfen nur in Ermangelung passender Lokale in der Kirche vorgenommen werden (Quellen bei Hinschius [Kochs Kommentar z. ALR II 11 § 173]).

b) Der nichtprofanierende weltliche Gebrauch ist weder absolut ausgeschlossen, noch kann er als ein Recht gefordert, die Einwilligung darf vielmehr im einzelnen Fall gestattet werden. Der Bewilligung muß hier die Prüfung des Profanationscharakters vorausgehen und es besteht ein Einspruchsrecht aus der gottesdienstlichen Sphäre heraus. Auch die preussische Kirchengemeinde- und Synodalordnung gestattet die Einräumung des K^o Geb nur für solche „nichtgottesdienstliche Handlungen, welche der Bestimmung des K^o Geb nicht widersprechen“ (§ 15). (Vgl. auch das hess. Verf. d. evangel. Kirche v. 1874 § 131 Ziff. 22, Sachsen-Altenb. KirchenGemD v. 1877 § 17.)

Die Frage, wer die Einwilligung zu erteilen habe, ist bestritten (vgl. Hermann, J. f. RR 5, 234; 18, 208 zugunsten der Vermögensverwaltung, so auch K^o v. 1873 § 15 Abs 4 — dagegen Scheyr J. f. RR 17, 409, Hinschius 4, 346 und in Kochs ALR zu II 11 § 113). Die Frage, ob ein beabsichtigter Zweck, zu welchem eine Sache in Anspruch genommen werden soll, mit ihrem bestimmungsmäßigen Zweck verträglich ist, und bei Befahrung die Frage, ob sie diesem Zweck nun auch wirklich dienen soll, oder mit anderen Worten: die Frage ob eine bestimmte Verwendung zulässig ist und die Frage, ob sie auch wirklich zugestanden werden soll, sind grundverschieden. Wenn aber schon bei bestimmungswidrigem gottesdienstlichen Zwecke wegen der entfernteren Möglichkeit einer gottesdienstlichen Störung die Kultusverwaltung ihr Einverständnis erklären soll, so ist dieses hier, wo der Profanationsgedanke näher rückt, erst recht unentbehrlich. Besondere Sachkenntnis ist hier weniger erforderlich als der Sinn für eine spezifisch gottesdienstliche Schidlichkeit. Die Frage der Zulässigkeit ist deshalb von der Gottesdienst-, nicht von der Vermögensverwaltung zu beantworten, und zwar regelmäßig schon von der örtlichen Kirchenbehörde, die sich nur in Zweifelsfällen an den Bischof resp. das Konsistorium wendet. (Vgl. die Oberkonsistorialentscheidung von 1876 in J. f. RR 17, 421.)

Die Zuständigkeit des rector ecclesiae resp. der Kirchenbehörde hält sich im Rahmen der Gottesdienstordnung, während die Zuständigkeit des Eigentümers oder seines Vertreters im Kirchenvermögensrecht wurzelt. Daraus ergibt sich bei bestimmungswidriger Benutzung der Kirche die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der beiden Organe (ausgesprochen in der rhein.-westf. K^o § 75: Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistoriums), während die Form des Zusammenwirkens und damit die juristische Durchbildung an diesem Punkt verschieden sein kann.

Die bayer. K^o v. dem von der K. d. Abg. beantragten Abs 4 des a 112 enthält auf

meine Anregung eine einschlägige Bestimmung. Nur ist bedauerlicherweise die Art des Zusammensitzens nicht genauer geregelt.

Am korrektesten ist es wohl, von der rechtsgeschäftlichen Zuständigkeit der Vermögensverwaltung auszugehen. Denn Geistliche und Kirchenbehörden sind von Haus aus auf die gottesdienstliche Verfügungsgewalt beschränkt, während hier eine bestimmungswidrige Gebrauchseinträumung in Frage steht, welche unter dem Gesichtspunkt der Abnutzung von der Vermögensverwaltung vertreten und angeordnet werden muß. Daneben besteht aber ein Recht der Gottesdienstverwaltung, darüber zu wachen, daß die bestimmungswidrige Benutzung den Gebrauch des Gebäudes zum Gottesdienst weder hindert noch schädigt, noch der Bestimmung der Kirche innerlich widerspricht (Hinschius, preuß. RR, 274 f. Anm. 74). Auf dem Boden dieser negativen Interessensphäre entsteht dann ein Genehmigungs- resp. Einspruchsrecht des Geistlichen sowie ein Ueberaufsichtsrecht der vorgesetzten Kirchenbehörde, wie ein solches in der sächsischen Kirchenordnung v. 1877 § 17 sowie in dem mecklenb. ev. RR v. 1888 a 6 ausgesprochen ist. In Bayern werden denn auch heute die Gesuche um Ueberlassung einer Kirche zur Abhaltung eines Kirchenkonzerts von der Kirchenverwaltung beschieden, nachdem der Geistliche erklärt hat, daß ein Einspruch aus der Sphäre der Gottesdienstverwaltung nicht erhoben wird.

Geht man aber umgekehrt davon aus, daß in der Kirche zunächst der Geistliche, in außerordentlichen Fällen seine vorgesetzte Kirchenbehörde, disponiert, so kommt man zu der rechtsgeschäftlichen Zuständigkeit der Gottesdienstverwaltung, welche letztere aber wegen der bestimmungswidrigen Benutzung der Zustimmung der Vermögensverwaltung bedarf. Das ist z. B. der Standpunkt des RR II 11 § 173 („Einwilligung der Gemeinde“; vgl. dazu Hinschius, preuß. RR 275), des hess. Verf. v. 1874 § 131 Ziff. 22, (Entscheidung des Oberkonsistoriums „nicht gegen den Willen des betreffenden Kirchenvorstandes“) der sächs. RR und S v. 1906 § 21 Abs 3 (Gebrauchsbewilligung durch die Kircheninspektion „nicht ohne vorgängige Zustimmung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstands“). Praktisch wird aber wohl auch hier überall die Befugnis der Kirchenbehörde nur die Form des Aufsichts- oder Genehmigungsrechts annehmen. Vgl. den hess. Fall in 3 f. RR 3, 396 ff.

Die Uebertragung in der Kirche ist durch die neueren Gesetze schon aus sanitätspolizeilichen Gründen ein- für allemal untersagt. Für Preußen ist dies schon durch das RR II 11 § 184 ausgesprochen. Nach einer M v. 21. 7. 34 können jedoch die katholischen Bischöfe in der Domkirche oder einer anderen Kirche ihrer Diözese beerdigt werden. Dieses Ehrenrecht der katholischen Bischöfe ist auch in den anderen deutschen Staaten anerkannt, in Bayern durch B v. 3. 10. 26, 23. 11. 26 (Döll. 8, 304), 14. 10. 62 (Weber 6, 96 f.) (Bestattungsweisen).

Das Asylrecht ist allerorts beseitigt.

§ 7. **Simultangebrauch** ist der gemeinschaftliche gottesdienstliche Gebrauch eines Gebäudes durch zwei Kirchengemeinden verschiedener Bekenntnisses.

Die Enträumung der Geb. zu nichtchristlichem Gottesdienst wäre Profanation und ist demnach nach katholischem wie protestantischem Kirchenrecht

ausgeschlossen. Im übrigen sind beide verschieden.

Nach dem kanonischen Grundsatz, daß die katholische Kirche die allein wahre und die anderen christlichen Kirchen nur häretische Mißbildungen sind, gesteht das katholische Kirchenrecht den übrigen christlichen Konfessionen kein Recht auf eigenen Gottesdienst zu und es soll daher auch keine katholische Kirche zu akatholischem Gottesdienst eingeräumt werden. Vgl. Arch f. Natv. RR 56, 77, Hinschius 4, S 359, 524. Immerhin hat bei Unschwierigkeiten auch hier die Toleranz der Bischöfe schon Zugeständnisse gemacht. So weit ging allerdings auch das katholische Kirchenrecht nicht, daß es die verbotswidrige Mitbenutzung für einen Interdikt-, Exkommunikations- oder auch nur Pollutionsgrund angesehen hätte. Es sind daher nur arbiträre Strafen zulässig, die auch unterbleiben können. Diese Maßhaltung begründet für die katholische Kirche die Möglichkeit, in den von den Häretikern in Besitz genommenen Kirchen im Bedürfnisfall noch katholischen Gottesdienst zu feiern, vor allem aber an den kirchlichen Gebäuden anderer Konfessionen feste Gebrauchsrechte zu begründen und so auch in protestantischen Gebieten ihre Position zu behaupten.

Die protestantischen Religionsgemeinschaften verfahren dagegen vollkommen pari passu, sie geben und nehmen.

Die Simultanverhältnisse in Deutschland, besonders im Westen und Südwesten, hängen zum größten Teil mit der Ordnung des kirchlichen Besitztandes nach dem dreißigjährigen Krieg zusammen. Weiter war es eine Folge der seit 1680 betriebenen Reunionen, daß man französischerseits in den reunitierten Gebieten die katholische Religion wieder einfuhrte.

So proklamierte der französische Intendant für das Gebiet zwischen Rhein, Mosel und Saar eine Aql Erdbonnung (abgedruckt bei Moser, Bericht über die Clausula art. IV. Pacis Ryswicensis p. 309), wonach in den Orten, in welchen sich zwei Kirchen befanden, die kleinere, dagegen da, wo nur eine Kirche vorhanden, der Chor den Katholiken eingeräumt werden sollte. Von besonderer Bedeutung ist der Frieden von Ryswick 1697, wonach Ludwig XIV. eine teilweise Restitution der reunitierten Lande zusagte. In letzter Stunde wurde hier auf Andringen des französischen Gesandten im a 4 noch die Klausel durchgesetzt: „religions tamen catholica romana in locis sic restitutis in statu quo nunc est, remanent“. Die Rechtsqualität dieser Klausel hat man zwar protestantischerseits bestritten, aber der Ryswicker Frieden ward noch einmal vorbehaltlos bestätigt durch die Friedensschlüsse von Baden und Wien (1714 und 1738). In Ausführung der erwähnten Klausel wurden dann durch staatliche Exakte viele Simultaneen eingeführt (Hinschius 4, 361), worüber am besten die im Jahre 1699 durch den französischen Minister Chamon dem Reichstage vorgelegte (sog. Chamonsche) Liste Aufklärung gibt.

Überall suchten hier die Katholiken in protestantischen Gebieten wieder festen Boden zu gewinnen, und so wurde und wird auch heute das Recht des Mitgebrauchs katholischerseits festgehalten, wie zahlreiche Prozesse zeigen.

Von besonderem Interesse sind die in der 3 f. RR 17, 326 ff und 20, 45 ff, sowie im Arch f. Kathol. RR 48, 281 ff mitgeteilten Rechtsfälle, welche auch für die Geschichte des Simultanrechts wertvolles Material enthalten (vgl. auch Köhlers hess. Kirchenrecht 478 ff).

Die Frage, ob und in welchem Umfang ein

Recht des Simultaneums vorliegt, halte ich für eine zivilistische (A. M. Hirschius 4, 365). Die Ausübung dieses Rechts aber führt in die publizistische Sphäre und bestimmt sich nach öffentlichem Recht. Ist dem so, dann müssen Streitigkeiten der ersteren Art vor die bürgerlichen Gerichte gehören, die anderen dagegen Verwaltungssache bleiben. In der Tat hat das AR II 11 § 311 ff und die II. Beilage der bay. BU § 92 f (vgl. auch den franz. Direktorialbeschl. v. 26. 4. 43; Durh 2, 465) eine solche Normierung beliebt. Aus der Verwaltungssache wurde sodann neuestens eine Verwaltungsstreitssache. Vgl. z. B. bay. VGH Art. 10 §. 11.

Wetter: Köhler, Die Simultankirchen im Großherzogtum Hessen, ihre Geschichte und Rechtsverhältnisse, 1889 (dazu der Fall in B. f. KR 3, 396); Kraus, Simultanverhältnisse, insbesondere nach bay. Recht, 1890; Meurer, in Krit. Vierteljahr. R. Z. 14, 133 ff; Kraus a. a. O. 16, 143; Sehlings, Ueber kirchl. Simultanverhältnisse 1891 (Arch. Deffr 7, 1892); Seydel, Bayer. ER* 3, 532 ff; Lauter, Die Entstehung der Kirchen-Simultaneen, 1894; Stolz, Das Simultaneum in Reppernb. 1905; Jof. Schmidt, Simultankirchenrecht i. Großh. Baden; Schöbi, Die kirchl. Simultanverhältnisse in d. Schweiz, 1905; dazu Friedberg in B. f. KR 17, 448 ff; Begründung des Entw. einer bay. RGD 295 ff.

II. Die Kirchenglocken

§ 8. **Rechtliche Natur. Beschaffung.** Das Recht des Glockengeläutes ist ein Zeichen der öffentlichen Religionsübung. In der katholischen Kirche werden die Klöster besonders benediziert und so selbständige res sacrae; der Bischof kann das Läuten mit nicht geweihten Glocken verbieten, wie andernfalls die ausschließlich für weltliche Zwecke bestimmten Glocken nicht benediziert werden.

Die Glocken gehören seit dem 9. Jahrhundert zu der regelmäßigen Ausstattung der Kirchen; sie haben den Charakter einer notwendigen oder wesentlichen Pertinenz. Daraus folgt, daß die Beschaffungs- und Reparaturpflicht im allgemeinen demjenigen obliegt, welcher die Kirchenbau- laf trägt. Die Beschaffung selbst und Sorge für die Reparatur gehört zur Geschäftsführung des Eigentümers resp. der Vermögensverwaltung. Eine Mitwirkung der Staatsbehörden findet nur insoweit statt, als ihre Anteilnahme an der Vermögensverwaltung dieselbe fordert resp. zuläßt oder haupolizeiliche Erwägungen Platz greifen. Das gilt auch nach französischem Recht (Hirschius 4, 416; Geigel, 39 f.).

Das Geläute einer Kirche kann von der Nachbarschaft störend empfunden werden (Glockenprozeß in Neustadt am Rennweg 1903). Man wird sagen können: diese Störung liegt in der Einrichtung selbst, die vom Staat erlaubt worden ist. Nur bei Störungen, die auch bei Glocken als ungewöhnlich bezeichnet werden müssen, gibt es eine Klage nach BGB § 906.

§ 9. **Kirchlicher Gebrauch.** Als heilige Sachen [§] sind die Glocken dem profanen Gebrauch entzogen und der Disposition der geistlichen Behörde unterstellt; selbst wenn sich die Debitanten das Eigentumsrecht vorbehalten haben, steht die Verfügung dem rector ecclesiae, nicht der Vermögensverwaltung zu. (Arch 32, 445 f. Entsch

des hessischen Oberkonsistoriums v. 19. 11. 80, Köhler, 477; für Bayern Weber 3, 518 ff. Vgl. weiter VGH 9, 427).

Die Zweckbestimmung der Glocken ist nicht so eng gefaßt als diejenige der anderen heiligen Sachen, die ja auch zum Gottesdienst in einer viel näheren Beziehung stehen. Die Glocken dienen auch nichtgottesdienstlichen Zwecken: es wird geläutet beim Einzug des Bischofs und Pfarrers, bei Synoden und während des Gewitters, schließlich auch bei Feuer- und Wassergefahr. Der gottesdienstliche und sonstige kirchliche Gebrauch der Glocken wird, soweit er nicht schon durch die Ritualbücher geregelt ist, durch die Ordinarien resp. Konsistorien geordnet. Innerhalb dieser Grenzen ist der rector ecclesiae kompetent. Dem Vermögensverwaltungsorgan ist die Zuständigkeit im allgemeinen abzupprechen. Die letztere kann nur durch ein Vermögensinteresse begründet sein.

Die staatliche Mitwirkung ist lediglich polizeilicher Natur; und die diesbezüglichen Verordnungen, welche in Bayern ihre verfassungsmäßige Begründung in RelEd §§ 76, 78 haben (so auch Seydel 3, 526), wollen wirklichen Gefahren, Aufregungen und Belästigungen vorbeugen, ohne dadurch die notwendige kirchliche Benutzung zu erschweren. Wie überall auf staatskirchentlichem Gebiet, so ist auch hier das bayerische Verordnungsrecht am detailliertesten.

Vor allem macht das bayerische Recht in Uebereinstimmung mit anderen Rechten Front gegen das Wetterläuten. (Vgl. die vielen bald schärferen, bald mildernden Verordnungen bei Döllinger 8, 1145—1158.) Damit Aufregungen vermieden werden, kann die Ortspolizei das Geläute für Sterbende oder Verstorbene, wenn sie es für schädlich hält, z. B. bei epidemischen Krankheiten, auf unbestimmte Zeit ganz verbieten (Döllinger 1147). Ebenso ist mit Ausnahme des Geläutes zur Christmette (RG v. 9. 12. 1825: Döll. 8, 1109) und des Chorgeläutes der Klöster (MinE v. 11. 12. 40: Döll. 23, 381), sowie bei außerordentlichen Vorfällen (B. v. 14. 2. 1807: Döll. 8, 1147; Weber 1, 124) das Läuten zur Nachtzeit verboten. Diele des öfteren wiederkehrende Bestimmung will die Bevölkerung vor unnötigen Belästigungen bewahren. Beim Ableben des Papstes darf ein einstündiges eigenliches Trauergeläute, wie ein solches schon durch die TrauerO v. 20. 7. resp. 1. 8. 1827 (Weber 2, 387) für die Landesherrschaft angeordnet war (Neufassung 1912), nicht stattfinden, dagegen ist das bei solchen Kirchenfeierlichkeiten übliche Geläute, insofern es den Charakter eines Gebetszeichens trägt, gestattet (MinE v. 8. 2. 78: Weber 12, 224). Bei Todesfällen der Bischöfe hat alles zu unterbleiben, was eine Landesstrauer bezeichnen könnte; doch ist ein Trauergeläute zugelassen, das der Würde des Verlebten und den übrigen Beerdigungsfeierlichkeiten angemessen ist (MinE v. 31. 5. 1803 und 10. 10. 1819: Weber 1, 63). Es handelt sich hier überall um Polizeiverordnungen im Sinn des RelEd § 78.

Abgesehen von diesen polizeilichen Verböten ist die Geistlichkeit in der Frage des gottesdienstlichen Geläutes selbständig und unbehindert.

Auf einem prinzipiell anderen Standpunkte steht das französische (elsaß-lothringische) Recht: Organ. Artikel 48.

§ 10. **Fremdkirchlicher Gebrauch.** Jede Zndienststellung für andere Konfessionen erfordert einen besonderen Titel: Gesetz oder Rechtsgeschäft.

1. Ein gesetzliches Mitbenutzungsrecht besteht, abgesehen vom Kirchen-Simultaneum (oben



§ 557), vor allem rüchichtlich der „Glocken auf den Kirchhöfen“, (bayer. RE § 103 im Anschluß an § 100), jedoch nur zugunsten öffentlicher Kirchengesellschaften.

Vgl. weiter bayer. MinE v. 8. 44 (Döll. 23, 78); Arch f. f. RR 59, S 28 f. 30, 38; Ueber den Zwangsdollzug vgl. MinE v. 28. 6. 51 (Döll. 23, 87), oberst. E. v. 16. 4. 96 (16, 25), Arch f. f. RR 76, 395; Regr des Entw einer RGD 297.

2. Der fremdkirchliche Gebrauch kann aber auch die Folge rechtsgesellschaftlicher Gestaltung sein. Vgl. z. B. die MinE v. 13. 9. 43; Weber 3, 518; Hinrichius 4, 424 f. Hier haben Kirchenvorstand und Kirchenverwaltung zusammen zu wirken. Vgl. weiter Scydel 3, 526; Arch f. RR 59, 31; Günther 4, 372.

§ 11. Weltlicher Gebrauch.

Die heiligen Sachen sind nur dem profanierenden, nicht aber jedem weltlichen Gebrauch entzogen. Vgl. oben S 556. Das Kirchenrecht schließt nur denjenigen Gebrauch absolut aus, welcher mit den Aufgaben der Kirche unvereinbar oder ausdrücklich gemißbilligt ist, z. B. das Läuten bei bürgerlichem (mithin nichtkirchlichem: Günther 4, 389) Begräbnis, bei rein weltlichen, rauschenden Festlichkeiten (Karneval usw.). Vgl. Hinrichius 4, 420. Bei anderen Anlässen, welche für die Kirche gleichgültig oder ihr gar sympathisch sind, ist der weltliche Gebrauch im allgemeinen erlaubt. Die Weisümer des Mittelalters zeigen, daß nach deutscher Auffassung die Glocken allen öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt waren. (Hinrichius 4, 422; Büff, 504 ff.) Uebrigens ergaben sich hier auch schon Kirchenkonflikte. Vgl. Friedberg in Pf. RR 10, 70. Wenn heute die Fälle eines weltlichen Gebrauchs auch seltener sind, so ist letzterer doch immer noch in weitem Umfang erlaubt. Da die Glocken von Haus aus eine gottesdienstliche Zweckbestimmung haben, so muß für jeden anderen Gebrauch allerdings ein besonderer Titel gegeben sein. Das ist wiederum Gesetz und Vertrag. Dem Gesetz steht gleich die Obervanz. (Hinrichius 4, 422).

1. Unter den Gesetzen kommen vor allem die kirchlichen Satzungen in Betracht; das ist ausdrücklich durch Erl des preuß. Min v. geistl. Angelegenheiten u. d. Innern v. 12. 8. 44 (M M 238) anerkannt und hat allgemeine Geltung. Staatliche Gesetze und Verordnungen haben vor allem ein Trauergeläute beim Tode, daneben auch bei der Ankunft des Landesherrn verlangt. (Weber 5, 61). Ueber Trauerfälle in standesherrlichen und gütsherrlichen Häusern vgl. Bayern 4. Verf. Beil. § 4, 6. Verf. Beil. § 24 und dazu RE v. 18. 12. 24, 24. 4. 29; Döll. 5, S 268, 451. Staatliche Anordnungen verlangten auch das Feuer- und Sturmkläuten, z. B. in Sachsen (Synodaldekret v. 6. 8. 1624 § 103, Schreyer 71 u. 112), „wenn in nötigen Fällen oder Feuergefähr die Gemeinde zusammengerufen ist“; (vgl. auch Kösel 107, für Bayern Döllinger 8, 1147). Im übrigen war kein Bedürfnis für die Staaten vorhanden, zu einer umfassenden gesetzlichen Regelung zu schreiten. Am weitesten ging das französische Recht. Vgl. Durh 1, 307 ff; Geigel 39 f.

Für das linksrheinische Preußen hat das G v. 14. 3. 80 (GS 228) ähnliche Bestimmungen getroffen (dazu die VollzugsD des Oberpräsidenten v. 20. 7. 81: Arch f. kath. RR 46, 300). Erst wenn die kirchliche Oberbehörde das Läuten ablehnt, darf es die bürgerliche Behörde anordnen und

nötigenfalls den Zugang zu den Glocken erzwingen. Bei Unglücksfällen und ähnlichen Veranlassungen hat sie dieses Recht sofort. Die Gemeindebehörden dürfen auch einen eigenen Schlüssel führen. — Nach den übrigen Rechten ist die Befugnis, das gesetzliche Geläute zu weltlichen Zwecken fordern zu dürfen, nur ein persönlicher, gegen den Ortsgeistlichen resp. den Kirchenvorstand gerichteter Anspruch; ein unmittelbarer Zugriff dagegen — abgesehen von Feuersbrünsten — ist nicht gestattet (MinE v. 10. 5. 53; Weber 3, 519). Wie die ganze Benutzungsfrage, so ist auch die Frage des Zwangs hier noch nicht genügend ausgebaut. MinE v. 2. 6. 45 (Döllinger 23, 79 f.)

2. Auch der Vertrag ist Titel für ein weltliches Gebrauchsrecht an Glocken. Entweder gibt der Pfarrer (Kirchenbehörde) die Erlaubnis nach erteilter Zustimmung der Vermögensverwaltung oder aber letztere spricht die Bewilligung aus, nachdem die Frage der Zulässigkeit durch den Vertreter der Kultusverwaltung (Pfarrer resp. Ordinarius, Konfistorium) entschieden ist.

Die Art der Zusammenwirkung kann also wiederum verschieden sein und bestimmt sich nach dem Staatskirchenrecht des betreffenden Landes. Was in dieser Richtung, oben S 556, von den RE geb sagt wurde, gilt auch für die Kirchenglocken. Ein weltliches Gebrauchsrecht wird übrigens vielfach schon bei der Widmung vorbehalten.

Literatur vgl. bei § 7 (Simultaneum) sowie bei „Kirchenbaulast“, „Kirchenvermögen“ und „Heilige Sachen“. Dazu die Zeitschrift „Die Kirche“ (Kirchenbau und Ausstattung), sowie die kirchenrechtl. Lehrbücher und Zeitschriften (S. f. Kirchenrecht, Arch f. kath. Kirchenrecht, Preuß. Pfarrarchiv). **Reurer.**

IV. Kirchenbaulast

- I. Das gemeine Kirchenrecht. § 1. Katholische Kirche. § 2. Tridentiner Paulast. § 3. Die evangelische Kirche.
II. Das Partikularrecht. § 4. Preußen, alte Lande. § 5. Insbesondere das Interimistum. § 6. Preußen, neue Provinzen. § 7. Bayern. § 8. Sachsen. § 9. Württemberg. § 10. Baden. § 11. Hessen. § 12. Elsaß-Lothringen.

I. Das gemeine Kirchenrecht

§ 1. **Katholische Kirche. Allgemeines.** Nach kanonischem Recht haben für die Errichtung, Ausstattung, Erhaltung und Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude zunächst diejenigen aufzukommen, welche gemäß der bestehenden Ortsverfassung (unvordenkliche Verjährung, Herkommen, Statut, Vertrag, Anerkenntnis) hierzu verbunden sind. Fehlt es an solchen speziell Verpflichteten, so ruht die Baulast auf dem Kirchenvermögen [1]. „Wenn der Heilige Mittel hat, so muß er sich selbst erhalten und bauen.“ Diese Last geht auf jeden Besitzer über. Reichen daher die Erträge des disponiblen Vermögens zur Bestreitung der Baukosten nicht hin, so haften die **Kircheneigentümer** von kirchlichen Vermögensstücken, insbesondere die Zehntinhaber, abzüglich der Erhebungskosten, und die Benefiziaten, unbeschadet ihres notwendigen Lebensunterhalts (salva congrua), event. auch die wei-

